

Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 2009

Statistisches Landesamt - RefB. 322 - Postfach 11 05, 01911 Kamenz
322 - 132331 - 9AU

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf der Rückseite korrigieren.

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Für jede Anlage ist ein eigener Datensatz/Erhebungsbogen zu erstellen.

Zutreffendes bitte ankreuzen

... bzw. ausfüllen 1 2 3 4, oder K ö l n

Zusätzlich wichtig

Anlagen **1** zum Umgang **2** mit wassergefährdenden Stoffen **3** im Sinne dieser Erhebung sind Anlagen, die im Hinblick auf gesetzlich vorgesehene Überwachungsmaßnahmen besonders erfasst sind. Hierzu zählen ausschließlich die Anlagen, die nach der jeweiligen Landesgesetzgebung wiederkehrend überwachungspflichtig sind.

9AU

Statistisches Landesamt des
Freistaates Sachsen
RefB. 322 - Umwelt
Macherstraße 63
01917 Kamenz

Rücksendung bitte bis

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:

Bearbeiter:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Anlagen-Nr., z.B. lt. Anlagenkataster (freiwillige Angabe, maximal 18 Stellen):

1-9 Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

10-14 Lfd. Nr.

Die verwendeten Begriffe sind den in den jeweiligen Bundesländern gültigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) zu entnehmen, die auf der Grundlage der Muster-VAwS der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erstellt wurden. Für Länder, in denen noch keine Umsetzung der Muster-VAwS erfolgt ist, gilt diese entsprechend.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** in dieser Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

A Art und Standort der Anlage

1 Nach dem Verwendungszweck

1.1 LAU-Anlage

03

1.1.1 Lageranlage **4** 1

1.1.2 Abfüllanlage **5** 2

1.1.3 Umschlaganlage **6** 3

1.1.4 Keine Zuordnung zu LAU-Anlagen möglich 6

1.2 HBV-Anlage **7** 4

1.3 Rohrleitungsanlage innerhalb des Werksgeländes **8** 5

2 Nach Standortgegebenheit

04

2.1 Wasserschutzgebiet Zone I 1

2.2 Wasserschutzgebiet Zone II 2

2.3 Wasserschutzgebiet Zone III/III A 3

2.4 Wasserschutzgebiet Zone III B 4

2.5 Heilquellenschutzgebiet 5

2.6 Überschwemmungsgebiet 6

2.7 Überschwemmungsgefährdetes Gebiet **9** 8

2.8 Sonstiges schutzwürdiges Gebiet (z.B. Naturschutzgebiet) 9

2.9 Anderes Gebiet 7

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.
Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
Referat 322 - Umwelt
Garnisonsplatz 10
Postfach 11 05
01911 Kamenz

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

1-9 _____ 10-14 _____
Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben) Lfd. Nr.

noch: Art und Standort der Anlage

3 Nach maßgebender Wasser-
gefährdungsklasse WGK **3**

- 05
- 3.1 WGK 1 1
- 3.2 WGK 2 2
- 3.3 WGK 3 3

4 Standort der Anlage

Amtlicher
Gemeindeschlüssel
(AGS) 06

Name der
Gemeinde 07

B Bauart, Baujahr und Fassungsvermögen der Anlage

1 Maßgebende Bauart der Anlage

- 08
- 1.1 Oberirdisch 1
- 1.2 Unterirdisch 2

2 Baujahr

- 2.1 Jahr der Inbetriebnahme bzw.
der letzten wesentlichen Änderung 09
- 2.2 Unbekannt 10

3 Fassungs-
vermögen
in m³

11

C Art des maßgebenden wassergefährdenden Stoffes

1 Mineralölprodukt
(z. B. Heizöl, Benzin, Dieseldieselkraftstoff,
Kerosin, Altöl, Rohöl – ohne petrochemische
Erzeugnisse)

12
 1

2 Sonstiger Stoff

12
 2

Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 2009

9AU

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird alle fünf Jahre bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Erfasst werden Anlagen, die nach der jeweiligen Landesgesetzgebung wiederkehrend überwachungspflichtig sind. Die Erhebung ermöglicht einen umfassenden Überblick über das bestehende Gefährdungspotenzial der erfassten Anlagen sowie die bereits getroffenen und noch zu treffenden Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes. Die Ergebnisse dieser Erhebung stellen als Bezugsgrößen die Grundlage für eine relative Bewertung der Ergebnisse der Erhebung über Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar.

Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246). Erhoben werden die Angaben zu § 9 Absatz 4 UStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe c UStatG sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden auskunftspflichtig. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 16 Absatz 1 UStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung und Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telekommunikationsadressen der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen werden nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Behörden und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer. Die Angabe einer Anlagennummer (z. B. lt. Anlagenkataster) erfolgt freiwillig.

Name und Anschrift der Behörde, die Identnummer sowie der wirtschaftliche Schwerpunkt der Tätigkeit werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Anlagen** sind selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten mit allen dazugehörigen Komponenten (Behälter, Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen und Rohrleitungen). Betrieblich verbundene Funktionseinheiten, die auch nur eine dieser Einrichtungen gemeinsam haben, bilden eine Anlage.
- 2 Umgang** bezeichnet das Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlage), das Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlage) sowie das innerbetriebliche Befördern wassergefährdender Stoffe. Zum Umgang zählen auch Übernahme und Ablieferung, Ver- und Auspacken sowie Be- und Entladen wassergefährdender Stoffe.
- 3 Wassergefährdende Stoffe** sind überwiegend feste und flüssige Stoffe (einschließlich Zubereitungen), die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.
Wassergefährdende Stoffe sowie deren Zubereitungen und Gemische werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999 (BAnz.-Nr. 98a vom 29. Mai 1999), zuletzt geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe vom 27. Juli 2005 (BAnz.-Nr. 142a vom 30. Juli 2005) bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit in **Wassergefährdungsklassen** eingestuft (siehe auch evtl. vorliegendes Sicherheitsdatenblatt nach § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2382)).
Lebens- und Futtermittel gelten als nicht wassergefährdend, es sei denn, sie sind ausdrücklich im Anhang der Verwaltungsvorschrift eingestuft. Jauche, Gülle und Silagesickersaft können Wassergefährdungen verursachen, werden aber grundsätzlich nicht eingestuft.
- 4 Lagern** ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung. Lageranlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem regelmäßigen Lagern von wassergefährdenden Stoffen in Transportbehältern und Verpackungen dienen.
- 5 Abfüllen** ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen. Abfüllanlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe von einem Transportbehälter in einen anderen gefüllt werden.
- 6 Umschlagen** ist das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen von einem Transportmittel auf ein anderes. Umschlaganlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden.
- 7 Herstellen** ist das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen. **Behandeln** ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern. **Verwenden** ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften.
- 8** Zu den **Rohrleitungsanlagen** gehören außer den Rohren insbesondere die Formstücke, Armaturen, Flansche und Pumpen. Verbindungsleitungen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes überschreiten und Anlagen verbinden, die im engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und nicht Teile von Anlagen (Zubehör) zum Lagern im Sinne des § 19g Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.
- 9 Überschwemmungsgefährdete Gebiete** werden im § 31c des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) definiert.